WIR Rudolff der Ander von Gottes genaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen zeitten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behaimb / ꝛc. Künig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten / Crain / vnd Wirtemberg / in Obern vnd Nidern Schlösien / Margraue zu Mähern / in Ober vnd Nider Laußnitz / Graue zu Tirol / ꝛc. Embieten N. allen vnd jeden Fleischhackern / so auff Vier meylwegs vmb vnser Stat Wienn Seß vnd wonhafft sein / vnser Gnadt. Vnd geben euch genedigklich zuuernemmen / Ob wol wir euch vom zwenvndzwaintzigisten tag Augusti verschines Zwayvndachtzigisten Jars / durch sondere Publicierte General ernstlich aufferlegt haben / daß ihr das Ochsen oder Rindern / deßgleichen das Junge / als Kälbern / Lämbern vnd Kützen / auch das Schweinenfleisch anderst oder in höherem Geld nit / weder es vnser alte vnd vnlangst widerumb Renouierte auch offentliche Publicierte Wiennerische Fleisch Satzung ainer vnd der andern Sorten außweist / verkauffen sollet. So kombt vnnß doch glaubwürdig für / daß ihr solchem vnserm genedigen beuelch durchauß nit geleben / sonder deme zuwider / das Pfundt Ochsen oder Rindtfleisch nit allain zu siben pfenning / sondern gar zu zwayen kreitzern außschratten / das Junge vnd Schweinenfleisch aber / nit nach der Wag / oder im gesetztem werth / sonder nach dem Gesicht / vnd gleich wie ihr selbst wolt / zu ewerm aignem Nutz / aber menigklichs beschwer / verkauffen sollet. Ob welchem wir (weyl Euch ohn vnser / oder vnserer nachgesetzten Landsfürstlichen Obrigkayt vorwissen vnd bewilligung / dergleichen staigerung kaines wegs gebürt) vngenedigs mißfallen tragen / hetten auch wol vrsach gegen Euch sambt vnd sonderlich / mit ernstlicher straff deßwegen fürzugehen / wöllen Euch aber solches nochmallen allain auß genaden erlassen / Doch Euer vngebür hiemit höchstes ernsts verwisen / Auch darneben zu allem vberfluß / bey verliterung desselben gestaigerten Fleisch / darzu bey vermeydung ernstlicher Leibs vnd Guets straff / aufferlegt haben / Das ir Euch hinfüro in verkauffung Alt vnd Jungen / Also auch des Schweinen Fleisch / vnserer Wiennerischen Fleisch Satz vnd Ordnung gemäß erweiset / Nemblich das Pfundt Ochsen / Castraunen vnd Schaaffleisch / nit vber Sechs pfenning / das Khalbfleisch / nit vber Acht pfenning / das Lämmern vnd Kützenfleisch (von Lämblen vnd Kitzlen so in die Zwölff pfundt / vnd nit darüber wegen) nit vber Acht pfenning / Das Alt Schweinen / also auch den lauttern Speck vnd Newgesaltzen Pachfleisch nit vber Zehen pfenning / Das Schweinnen pratfleisch / nit vber Acht pfenning / Das New Schweinnen / vnd Schweinnen Siedtflaisch aber nit vber Sechs pfenning verkaufft / Zu deme auch jedermann seinem begeren nach / Fleisch / doch in ainer gleichayt gebet / vnd dieselbigen wider ihren willen / mit Kröb / Kalbßköpffen vnd anderer zuwag / die sie zu dem begerten Fleisch nemmen sollen / auch vber die Satzung nit beschweret / noch dringet / Dann wo Ewer ainer oder mehr hierwider handlen wurde / gegen dem / oder denselben / solle ohn alle verschonung mit obgemelter Straff dermassen fürgangen werden / daß sie andere darob zu Spieglen haben. Wie wir dann zu mehrer handhabung solcher vnserer genedigen verordnung / hiemit allen Landigerichts / Stat / Marckt / Dorff / vnd Grundt Obrigkaiten / ernstlich / vnd bey aigner straff aufferlegen / daß sie hierüber ihr fleißig aufmercken haben / vnd gegen den vngehorsamen mit einziehung des Fleisches / vnd anderer obuermelten ernstlichen straff Leibs vnd Guets / ohn alle verschonung fürgehen. Darnach wist ihr euch zurichten vnd vor schaden zuuerhütten / Es beschicht auch hieran vnser genediger ernstlicher willen vnd mainung. Geben in vnser Stat Wienn / am Sibenvndzwaintzigisten tag Augusti / Anno ꝛc. im Sechsvndachtzigisten / vnserer Reiche des Römischen im Aindlifften / des Hungerischen im Viertzehenden / vnd des Behaimischen auch im Aindlifften.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Michael Ehram